

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

11. Jahrgang Nr. 7 Juli 2013

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 28. Juni 2013

kostenlos



Beschluss aus Hauptausschuss 6.6.2013

BV 40/2013/H Vergabe Planungsleistung Neugersdorfer Straße
Beschlussvorschlag: Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistung der LP 1 und 2 für den Straßenbau der Neugersdorfer Straße.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 40/2013/H wurde einstimmig angenommen

Beschlüsse aus Stadtrat 20.6.2013

BV 14/2013/H/S Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013 und Anlagen

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der als Anlage beigefügten Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen 2013 zu.

Haushaltssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20.06.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 6.178.700,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 5.854.070,00 €

- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 324.630,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 €

- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf 0,00 €

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0,00 €

- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf 324.630,00 €

- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf 0,00 €
- Gesamtergebnis auf 324.630,00 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.415.800,00 €

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.825.370,00 €

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 590.430,00 €

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.147.650,00 €

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.671.100,00 €

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 523.450,00 €

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 66.980,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf 66.980,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

(alternativ: Kassenkredite werden nicht veranschlagt.)

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 vom Hundert

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 vom Hundert
Gewerbsteuer auf 400 vom Hundert

§ 6

Weitere Festsetzungen

Deckungsfähigkeit: Teilhaushalt 1 und 2, jeder Teilhaushalt bildet ein Budget

Seifhennersdorf, den 20.6.2013

Berndt, Bürgermeisterin

Dafür: 11 Dagegen: 1 Enthaltung: +1
Die BV 14/2013/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 28/2013/H/S Zuwendung an KJS e.V.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt eine weitere Vereinszuwendung an den Kinder und Jugendverein e.V. in Höhe von 2.047,00 für Schülerbeförderungskosten.

Die Ausgaben werden aus dem Erbe für die Mittelschule finanziert und noch in den Haushalt 2013 eingestellt.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung: 2
Die BV 28/2013/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 32/2013/H/S Vereinbarung Übertragung Skatehalle und Nordstraße 12 (Jugendtreff) an den FV „Karli-Haus“ e.V.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt dem Förderverein „Karli-Haus“ e.V. ab 2013 die Objekte „Skatehalle“ auf der Mühleninsel und „Jugendtreff“ Nordstraße 12 mit beiliegenden Vereinbarungen zu übertragen.

Dafür: 6+1 Dagegen: 2 Enthaltung: 4
Die BV 32/2013/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 33/2013/H/S Satzung über Gebühren für Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Seifhennersdorf



Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt die beiliegende „Satzung über Gebühren zur Nutzung kommunaler Räumlichkeiten der Stadt Seifhennersdorf“.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 33/2013/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 34/2013/H/S Richtlinie über Mieten und Pachten des komm. Anlagevermögen für die Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt die Richtlinie über Mieten und Pachten des komm. Anlagevermögen für die Stadtverwaltung Seifhennersdorf als interne Verwaltungsrichtlinie. Die Beschlüsse 28/1993 und 94/2004 werden aufgehoben.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 34/2013/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 35/2013/H/S Kosteneinsparung durch Reduzierung der Straßenbeleuchtung

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt die Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der gesamten Ortslage im Zeitraum von 0.00 bis 04.00 Uhr, vorerst befristet bis 31.12.2014.

Dafür: 8 Dagegen: 4 Enthaltung: +1
Die BV 35/2013/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 36/2013/H/S 2. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindereinrichtungen und der Tagespflege in der Stadt Seifhennersdorf

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der beiliegenden 2. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindereinrichtungen und der Tagespflege in der Stadt Seifhennersdorf ab dem 01.08.2013 zu.

Dafür: 10+1 Dagegen: 2 Enthaltung:
Die BV 36/2013/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 37/2013/H/S Vergabe von Malerleistungen in der Kindertagesstätte Sonnenkäfer

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Vergabe von Maler- und Fußbodenlegearbeiten an den Bieter Malermeister Jens Langer, Leutersdorf in Höhe von 13.295,03 € zu vergeben.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 37/2013/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 38/2013/H/S Vergabe von Bauleistungen an den Außenanlagen in der Kindertagesstätte Sonnenkäfer

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen an Bieter Firma Robert Kray, Seifhennersdorf in Höhe von 46.275,23 € zu vergeben.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 38/2013/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 42/2013/S Vergabe Sanierung Flutschäden Richterbergweg

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt, die Bauleistung für die Sanierung der Flutschäden Richterbergweg an den Bieter OSTEK mbH, Zittau zum Angebotspreis von 85.616,43 € zu vergeben.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 42/2013/S wurde einstimmig angenommen.

BV 41/2013/S Kaufantrag / Pachtantrag zur Leutersdorfer Str. 2 (ORWO)

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt:

1. den Verkauf des Grundstückes Leutersdorfer Str. 2
2. die Verpachtung des Grundstückes Leutersdorfer Str. 2
3. eine Teilverpachtung des Grundstückes Leutersdorfer Str. 2 an Frau Karin Berndt.

Abstimmung zu Pkt. 1
Dafür: Dagegen: 11 Enthaltung: 1

Abstimmung zu Pkt. 2
Dafür: Dagegen: 11 Enthaltung: 1

Abstimmung zu Pkt. 3
Dafür: 3 Dagegen: 9 Enthaltung:

Die BV 41/2013/S wurde mehrheitlich abgelehnt.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) und in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 29.12.2005 – SächsKitaG – hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Änderungssatzung zur Benutzung der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege der Stadt Seifhennersdorf beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung zur Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Seifhennersdorf

Die Gebührensatzung zur Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Seifhennersdorf vom 18.03.2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2012 wird im § 1 Abs. 2 wie folgt geändert:

§ 1 Gebührensätze, Gebührenerhebung

Elternbeiträge	Familie	Alleinerziehend
Krippe, max. 9 Stunden		
1. Kind	170,28 €	161,77 €
2. Kind	119,20 €	110,68 €
3. Kind	51,08 €	42,57 €
4. Kind	17,03 €	8,51 €
Krippe, max. 6 Stunden		
1. Kind	113,53 €	107,85 €
2. Kind	79,47 €	73,79 €
3. Kind	34,06 €	28,38 €
4. Kind	11,35 €	5,68 €
Krippe, max. 4,5 Stunden		
1. Kind	85,14 €	80,88 €
2. Kind	59,60 €	55,34 €
3. Kind	25,54 €	21,29 €
4. Kind	8,51 €	4,26 €
Kindergarten, max. 9 Stunden		
1. Kind	90,00 €	85,50 €
2. Kind	63,00 €	58,50 €
3. Kind	27,00 €	22,50 €
4. Kind	9,00 €	4,50 €
Kindergarten, max. 6 Stunden		
1. Kind	60,00 €	57,00 €
2. Kind	42,00 €	39,00 €
3. Kind	18,00 €	15,00 €
4. Kind	6,00 €	3,00 €
Kindergarten, max. 4,5 Stunden		
1. Kind	45,00 €	42,75 €
2. Kind	31,50 €	29,25 €
3. Kind	13,50 €	11,25 €
4. Kind	4,50 €	2,25 €
Hort, 5 Stunden		
1. Kind	46,00 €	43,70 €
2. Kind	32,20 €	29,90 €
3. Kind	13,80 €	11,50 €
4. Kind	4,60 €	2,30 €
Hort, 6 Stunden		
1. Kind	54,00 €	51,30 €
2. Kind	37,80 €	35,10 €
3. Kind	16,20 €	13,50 €
4. Kind	5,40 €	2,70 €

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Seifhennersdorf, den 21.06.2013



Berndt
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und des Aufwendungsersatzes für Kindertagespflege im Jahr 2012 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Seifhennersdorf

1. Kindereinrichtungen

1.1 Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	631,61	291,51	170,53
erforderliche Sachkosten	219,78	101,44	59,34
erforderliche Betriebskosten	851,39	392,95	229,88

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	162,12	90,00	54,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	539,27	152,95	75,88

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	2.768,78
Zinsen	0
Miete	132,30
Gesamt	2.901,08

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	38,02	17,55	10,27

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs.2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	450,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	1,42
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs.2 Nr. 3 SGB VIII)	20,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	16,57
= Aufwendungsersatz	487,99

2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	162,12
Gemeinde	175,87

Seifhennersdorf, den 31.05.2013

Berndt
Bürgermeisterin



Stadt Seifhennersdorf

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht

von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit den im Jahr 2013 stattfindenden Wahlen (Bundestagswahl) wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 MeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 23 Abs. 1 Pkt 4 MeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Meldestelle Zimmer 14

Tel.: 03586 451519, Fax.: 03586 451545,

Mail: meldestelle@seifhennersdorf.de

Rathausplatz 01, 02782 Seifhennersdorf

Öffnungszeiten: Dienstag 9 – 12 und 14 – 18 Uhr

Donnerstag 9 – 12 und 14 – 16 Uhr

Freitag 9 – 11 Uhr

Seifhennersdorf, den 24.05.2013

Karig, Meldestelle

Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der im Eigentum der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Gebäude und Einrichtungen erhebt die Stadt Seifhennersdorf Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) der im Eigentum der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Gebäude und Einrichtungen, bei Besuchergruppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. Reiseleiter) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Raumnutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Stadt Seifhennersdorf:

	Gebühren pro Stunde ohne Heizung	Gebühren pro Tag ohne Heizung	Gebühren pro Stunde mit Heizung	Gebühren pro Tag mit Heizung
Schulräume				
Klassenzimmer	5,00 €		6,00 €	
Aula bzw. Fachräume	7,00 €		8,00 €	
Turnhalle Grund-/ Mittelschule	5,00 €		7,00 €	
Silberteichbaude				
Gaststättenraum (Betriebskosten werden nach Verbrauch abgerechnet)		80,00 €		
Vereinshaus Bulnheim				
Kaminzimmer/ Tresenraum/Toiletten Kulturscheune		100,00 € 15,00 €		175,00 €
Karlihaus				
Großer Saal		200,00 €		400,00 €
kleiner Saal und Nebenräume		80,00 €		150,00 €
Rathaus				
Sitzungssaal	5,00 €		7,00 €	
Beratungsraum	5,00 €		6,00 €	
Trauzimmer	7,00 €		8,00 €	
Sitzungssaal mit geänderter Bestuhlung	einmalig 65,00 € (jede weitere Stunde wird nach Tarifstelle Rathaus/Sitzungssaal berechnet)			

- Bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Stadt Seifhennersdorf durch gemeinnützige Seifhennersdorfer Vereine, Parteien und Wählervereinigungen, werden die unter Pkt. 1 genannte Raumnutzungsgebühren um 50% ermäßigt.
- Generell sind alle städtischen Einrichtungen, auch die über Nutzungsverträge durch andere Träger betriebenen, den Stadträten aller Parteien und Wählervereinigungen für die nichtöffentliche Arbeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Für Eheschließungen in Seifhennersdorf ist die Nutzung des Trauzimmers kostenfrei.
- Kinder- und Jugendgruppen von Seifhennersdorfer Vereinen und von Seifhennersdorfer Kindereinrichtungen/Schulen werden die Gebühren für Nutzungen nach Pkt. 1 erlassen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit der Aushändigung eines beiderseitig unterzeichneten Vertrages das Recht auf Nutzung. Die Gebühren sind vor Beginn der Nutzung zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf vom 17.08.2008, außer Kraft.



Seifhennersdorf, den 21.06.2013
Berndt, Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Görlitz,
Geschäftsstelle

Bodenrichtwerte für den Landkreis Görlitz Bekanntmachung:

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Görlitz hat gemäß § 11 Abs. 1 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15.11.2011, die Bodenrichtwerte 2013, zum Stand 31.12.2012, am 06.05.2013 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden nach § 11 Abs. 2 SächsGAVO ab dem 01.07.2013 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 02708 Löbau, Georgewitzer Straße 60, Zimmer 309 ausgelegt und können zu den öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Görlitz kann vollständig oder in Auszügen gegen eine Gebühr erworben werden.

Ab dem 01.08.2013 können die Bodenrichtwerte in vereinfachter Form (Euro-Wert mit Nutzungsart) im Geoportal des Landkreises Görlitz kostenfrei abgerufen werden.

Suda, Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

- Hauptausschuss Donnerstag, 4. Juli 2013, 19.00 Uhr
- Stadtrat Donnerstag, 22. August 2013, 19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf.

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheint am 28.6.2013
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf